

Sportstättenbenutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ostritz

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die privatrechtliche Benutzung und die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Sporthalle Schulstraße in Ostritz.

§ 2 Nutzungsberechtigte, Nutzungsarten

- (1) Nutzungsberechtigt im Sinne dieser Ordnung sind natürliche oder juristische Personen bzw. Vereinigungen.
- (2) Die Nutzung der Sporthalle bleibt neben dem Schulsport vorrangig den städtischen Einrichtungen sowie dem Vereinssport vorbehalten.
- (3) Die Sporthalle wird grundsätzlich zu sportlichen Übungszwecken und für sportliche Veranstaltungen vergeben. In Ausnahmefällen kann die Stadt Ostritz Sonderveranstaltungen zulassen. Voraussetzung ist, dass dadurch keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden.
- (4) Vereinigungen, Veranstalter oder Veranstaltungen, deren Zwecke, Tätigkeit oder Bestrebungen den Gesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, sind von der Überlassung der Sporthalle ausgeschlossen. Veranstalter haben dies auch bei der Durchführung gegenüber Besuchern umzusetzen.
- (5) Veranstaltungen politischen Charakters werden in der Sporthalle nicht zugelassen.
- (6) Ein Anspruch auf Überlassung der Sporthalle besteht nicht.

§ 3 Nutzung und Nutzungsvertrag

- (1) Der Nutzungsvertrag für die Sporthalle mit den Nutzungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 wird nach den in dieser Ordnung aufgeführten Bedingungen sowie der jeweils geltenden Haus- und Hallenordnung geschlossen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die notwendigen Angaben zum Abschluss der Nutzungsverträge wahrheitsgemäß und vollständig im Antrag vorzunehmen.
- (2) Für die Vergabe der Benutzungszeiten ist die Stadtverwaltung Ostritz bzw. ein von ihr Beauftragter verantwortlich. Veranstaltungen im Interesse der Stadt Ostritz haben Vorrang.
- (3) Die regelmäßige Benutzungszeit für die Sporthalle wird in Abstimmung mit den Nutzern in einem Belegungsplan festgeschrieben. Das Nutzungsentgelt wird für die Zeit der reservierten (Festschreibung im Belegungsplan) und gegebenenfalls für zusätzliche Nutzung, einschließlich Vor- und Nachbearbeitungszeit, verlangt.
- (4) Nutzungsanträge für Einzelveranstaltungen sind spätestens 1 Woche vor Beginn der Veranstaltung zu stellen. Zur Wahrung der Frist ist das Datum des Antragseingangs der Stadt Ostritz oder deren Beauftragten maßgeblich.
- (5) Der Nutzungsvertrag ist jederzeit kündbar. Im Nutzungsvertrag werden Nutzer, Nutzungsart, Nutzungsdauer und Nutzungszeit genau bezeichnet. Erst mit Aushändigung des schriftlichen Nutzungsvertrages erhält der Nutzer das Recht zur Benutzung.
- (6) Die Rechte aus dem Nutzungsvertrag sind nicht übertragbar.

- (7) Der Stadt Ostritz bleibt es vorbehalten, ungeachtet eines bereits geschlossenen Nutzungsvertrages, die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn
 - Sonderveranstaltungen stattfinden sollen, insbesondere städtische Veranstaltungen
 - eine erhebliche Beschädigung der Anlagen zu befürchten ist,
 - die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist,
 - größere Reinigungsarbeiten durchgeführt werden müssen,
 - Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind,
 - besondere Ausnahmefälle eintreten.
- (8) Der Nutzungsvertrag kann gekündigt werden, wenn
 - in der Sporthalle der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - die Anlage unzureichend ausgelastet oder zweckentfremdet genutzt wird,
 - gegen die Benutzungsregeln verstoßen wird,
 - Auflagen nicht erfüllt werden oder
 - der Vertragspartner mit dem Nutzungsentgelt für mehr als zwei Monate nach Fälligkeit in Verzug ist.

Ein Anspruch des jeweiligen Antragstellers (Veranstalter/Nutzer) auf Schadenersatz ist in diesen Fällen ausgeschlossen.
- (9) Jede Änderung der Benutzung und jede Änderung der Person des Antragstellers sind der Stadt Ostritz oder deren Beauftragten vor der Benutzung schriftlich bekanntzugeben.
- (10) Soweit im Nutzungsvertrag nicht ausdrücklich anderes geregelt ist, gelten für das Vertragsverhältnis die Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 4 Aufsicht

- (1) Die Nutzung darf nur in Anwesenheit der durch den Nutzer beauftragten, volljährigen Aufsichtsperson stattfinden. Die Sporthallennutzung ist unmittelbar nach der Nutzung mit Beginn und Ende in das Hallenbuch einzutragen.
- (2) Die Sporthalle ist nach Beendigung der Nutzung in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben bzw. zu verlassen.
- (3) Entstandene Schäden sind unverzüglich der Stadt Ostritz oder der von ihr Beauftragten zu melden. Für Schäden haftet im Zweifelsfall der jeweils letzte Benutzer.
- (4) Vertretern oder Beauftragten der Stadt Ostritz ist der Zutritt zu den Veranstaltungen jederzeit zu gestatten. Diese Personen üben das Hausrecht auf dem gesamten Grundstück der Sporthalle aus. Diese sind berechtigt, bei groben Verstößen gegen die Nutzungsbestimmungen, einzelne Personen von der Nutzung des Objektes auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung zu untersagen. Den Anweisungen der hausrechtsausübenden Person ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (5) Alle gültigen Sicherheitsvorschriften sind zu beachten.
- (6) Die aktuell gültige Hausordnung des jeweiligen Objektes ist von allen Nutzern zu beachten und einzuhalten.

§ 5 Sonstige Bestimmungen

- (1) Gebäude und Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Gegenstände des Benutzers dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Ostritz oder der Beauftragten im Gebäude untergebracht werden. Hierfür sind die jeweiligen zugewiesenen Räume zu nutzen.

- (3) Jede Veränderung der Sporthalle (wie z.B. Ausschmücken, Umstellen des Mobiliars usw.) bedarf der besonderen Zustimmung. Der Nutzer hat unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- (4) Die Nutzung des Eingangsbereiches der Sporthalle hat so zu erfolgen, dass die Rettungswege jederzeit freigehalten sind.
- (5) Anfallender Müll bei Veranstaltungen, der über das normale Maß einer Nutzung anfällt, ist vom Nutzer auf eigenen Kosten selbst zu entsorgen.
- (6) Für Werbung jeglicher Art und/oder Kassierung von Eintrittsgeldern durch den Nutzer für Veranstaltungen ist vorher die Genehmigung der Stadt Ostritz oder ihrer Beauftragten einzuholen.
- (7) Der Nutzungsvertrag für die Sporthalle schließt die gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen nicht mit ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten auf Grund anderer Vorschriften.

§ 6 Haftung

- (1) Der Vertragspartner haftet der Stadt Ostritz für alle Beschädigungen und Verluste, die an oder in den Räumen Sporthalle durch die Benutzer entstehen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen durch den Veranstalter, dessen Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher der Veranstaltung verursacht werden. Die Stadt Ostritz ist berechtigt, derartige Schäden auf Kosten des Vertragspartners beseitigen zu lassen.
- (2) Die Stadt Ostritz hat das Recht, den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung zu verlangen. Der jeweilige Vertragspartner hat für alle Schadenersatzansprüche zu haften, die durch die Benutzung der Sporthalle gegen ihn oder die Stadt Ostritz geltend gemacht werden. Wird die Stadt Ostritz wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet, die Stadt Ostritz von gegen sie geltend gemachten Ansprüchen, einschließlich etwaiger Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.
- (3) Für Garderobe und Wertgegenstände haftet die Stadt Ostritz nicht.
- (4) Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf die von der Stadt Ostritz zu vertretende Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

§ 7

Entgeltpflicht / Abmeldungen von Nichtnutzung, Rücktritt des Vertragspartners

- (1) Für die Nutzung der Sporthalle werden nach Maßgabe dieser Ordnung Entgelte erhoben. Die Entgelte sind in Anlage 1 festgelegt bzw. dargestellt.
- (2) Die Entgeltpflicht entsteht für die Vertragspartner auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Nutzungszeiten, unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat, mit Ausnahme von § 7 Abs. 3.
- (3) Nutzungsbeeinträchtigungen nach § 3 Abs. 7 werden im Rahmen der Entgeltpflicht anteilig berücksichtigt.
- (4) Bei Nichtnutzung einer vertraglich vereinbarten Nutzung erfolgt die Entgeltberechnung nach § 7 Abs. 7 und 8.
- (5) Das Nutzungsentgelt wird zu 100%, d.h. ohne die nach § 9 zu gewährenden Ermäßigungen, in Rechnung gestellt bei:
 - Nichtnutzung von genehmigten Nutzungszeiten ohne vorherige Abmeldung,
 - nicht genehmigter Nutzung,
 - nicht genehmigter Verlängerung der Nutzungszeit.
- (6) Abmeldungen/Änderungen von Nutzungszeiten müssen mittels formlosen Schreibens oder per Mail vom Vertragspartner erfolgen.

- (7) Werden Einzelnutzungen abgesagt, gelten folgende Fristen bzgl. der Entgelterhebung:
- bis 1 Monat vor dem Nutzungszeitraum werden keine Entgelte fällig,
 - bis 7 Tage vor dem Nutzungszeitraum werden 50% des Entgelts fällig,
 - bei weniger als 7 Tagen vor dem Nutzungszeitraum werden 100% des Entgelts fällig.
- (8) Werden Dauernutzungen abgesagt, gelten folgende Fristen bzgl. der Entgelterhebung:
- bis 7 Tage vor dem Nutzungszeitraum werden keine Entgelte fällig,
 - bei weniger als 7 Tagen vor dem Nutzungszeitraum werden 50% des Entgelts fällig.
- (9) Unabhängig der Fristen in Absatz 7 und 8 kann eine Ermäßigung um 100% des Nutzungsentgeltes für noch nicht durchgeführte nutzungen erfolgen, wenn die Abmeldung auf Gründen beruht, die der Nutzer nachweislich nicht selbst zu vertreten hat.
- (10) Eine individuelle Regelung ist im Einvernehmen möglich. Dies ist im Nutzungsvertrag festzuschreiben.
- (11) Zur Wahrung der Fristen nach Absatz 7 und 8 zählt jeweils das Eingangsdatum der Abmeldung bei der Stadt Ostritz oder deren Beauftragten.

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

- (1) Das Entgelt entsteht für die Vertragspartner, die gemäß § 3 Abs. 1 einen Nutzungsvertrag mit der Stadt Ostritz abgeschlossen haben.
- (2) Die Entgelte für kurzfristige Nutzungen (Einzelveranstaltungen, kurze Zeiträume) sind in der Regel vor Veranstaltungsbeginn zu entrichten. Im Nutzungsvertrag werden Höhe und Fälligkeit des Entgeltes genau geregelt. Individuelle Regelungen sind möglich.
- (3) Bei Nutzungsverträgen, die über ein ganzes Schuljahr vereinbart werden (Dauernutzungsverhältnisse), erfolgt die Entgeltberechnung in zwei Raten zum 31.12. des laufenden Schulhalbjahres und zum Abschluss des aktuellen Schuljahres.
- (4) Notwendige Sonderleistungen werden nach Aufwand berechnet.
- (5) Entgeltschuldner, die das durch sie zu entrichtende Entgelt nicht oder nicht vollständig oder verspätet gemäß § 7 Abs. 2 entrichten, werden gekündigt und für die Neuvergabe nicht mehr berücksichtigt.

§ 9 Nutzungsentgelte für die Sporthalle

- (1) Für die Höhe der Entgelte bei der Benutzung der Sporthalle gelten folgende Sätze:

Nutzergruppe	Nutzungsentgelt
Ortsansässige Vereine, Kinder und Jugendliche bis AK 18 Schkola	6,00€/Std.
Ortsansässige Vereine, Erwachsene	25,00€/Std.
private Nutzung	30,00€/Std.
Kommerzielle / dienstliche Zwecke	40,00€/Std.
Nutzung Tagesgebühr	180,00€/Tag

- (2) Das Entgelt für die Nutzung der entsprechenden Sportanlage wird je angefangene viertel Stunde bei genehmigten Nutzungszeiten berechnet und entspricht einem Viertel des vollen Stundenentgeltes. An Wochenenden richtet sich die tatsächliche Nutzungszeit nach dem Betreten und Verlassen des Objektes. Zeiten für Vor- bzw. Nachbereitungsarbeiten, die durch den Nutzer zur Sicherung des Nutzungszweckes beansprucht werden, sind entgeltpflichtig.

- (3) Bei Veranstaltungen mit Öffentlichkeitscharakter mit und ohne Eintrittsgeld, wird im Einzelfall durch die Bürgermeisterin über die Höhe des Entgeltes entschieden.

§ 11 Besondere Nutzungsregeln

- (1) Unnötiges Lärmen ist auf dem Gelände der Sporthalle zu unterlassen.
- (2) Training mit Musik bzw. Musikveranstaltungen dürfen nur bei geschlossenen Fenstern und Türen stattfinden. Besondere Auflagen zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind zu beachten.
- (3) Getränke in Glasflaschen sind im Hallenbereich nicht gestattet.
- (4) Das Rauchen ist in der gesamten Sporthalle einschließlich Vorraum und Nebenräumen verboten.
- (5) Der Ausschank von Speisen und Getränken einschließlich Alkohol bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Stadt Ostritz oder deren Beauftragte.

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand bei Streitigkeiten nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ist Zittau.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Ostritz vom 21.10.2016 außer Kraft.

Ostritz, 20.11.2025


Stephanie Rikl
Bürgermeisterin

